

9010/AB
vom 29.07.2016 zu 9412/J (XXV.GP)

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 19. Juli 2016
GZ. BMF-310205/0166-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9412/J vom 30. Mai 2016 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Dem Bundesministerium für Finanzen ist es ein Anliegen, sein Berichtswesen in Hinblick auf Verständlichkeit und Aussagekraft, Leserfreundlichkeit und Transparenz laufend zu verbessern. Der Bericht gemäß § 47 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) 2013 für das Jahr 2015 enthält daher deutlich mehr an Informationen als die bisherigen Berichte zum vorläufigen Gebarungserfolg. Hervorzuheben sind insbesondere die deutlich erweiterte Berichterstattung über die Entwicklungen in einzelnen Untergliederungen und die Integration des Rücklagen- und Forderungsberichtes, die einen ersten Gesamtüberblick über die Entwicklungen im abgelaufenen Finanzjahr erlaubt. Auch das Layout wurde angepasst. Damit ist die Weiterentwicklung im Berichtswesen aber keineswegs abgeschlossen, sondern es wird selbstverständlich an einer Steigerung der Aussagekraft und Orientierung an den Bedürfnissen der Adressaten weitergearbeitet.

Aus Sicht der Steuerschätzung wird einleitend angemerkt, dass die Steuerschätzung im Zusammenhang mit dem Strategiebericht zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem zwar die geplanten Grundzüge der Steuerreform vorgelegen sind (Ministerratsvortrag vom 17. März 2015), sich aber natürlich (noch) keine Verhaltenseffekte in Reaktion auf die geplante Steuerreform im Aufkommen niederschlagen konnten.

Erst mit Vorliegen des Monatserfolges März 2015 zeigte sich, dass in einer ersten Welle das Monatsaufkommen an Kapitalertragsteuer I erheblich anstieg. Bis September 2015 schwankte der kumulierte Zuwachs an Kapitalertragsteuer I dann aber um rund 250 bis 350 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr. Erst gegen Jahresende – und hier vor allem durch das Mehraufkommen im Dezember 2015 – stieg der Zuwachs im Jahresvergleich auf gut 1 Mrd. Euro. Dieser enorme Effekt war im Herbst 2015 noch nicht zu erwarten.

Andererseits zeigten aufkommensstarke Abgaben bis September eine verhaltene Entwicklung. So betrug beispielsweise der kumulierte Zuwachs bis September bei der Lohnsteuer lediglich 3,5 % gegenüber 5,1 % bis Jahresende. Auch die Steigerung des Gesamtaufkommens lag bis September mit 4,5 % unter jenem des Gesamtjahres. Zudem war zu berücksichtigen, dass das Budget 2015 als „Doppelbudget“ verabschiedet wurde und der Abgabenerfolg des Jahres 2014 bereits ein Minus von 1,1 % aufwies.

Zu 1. bis 3.:

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit der Erstellung des Budgets 2015 die gestaltbaren Ermessensauszahlungen um 300 Mio. Euro gekürzt. Diese wurden linear auf alle Untergliederungen (UG) verteilt.

Was mein Ressort betrifft, waren Einsparungen aus dem Titel „Kürzung bei den Ermessensauszahlungen“ in der UG 15 Finanzverwaltung, UG 44 Finanzausgleich und UG 45 Bundesvermögen vorgegeben. Diese Sparziele wurden sogar überfüllt. Dies sieht man daran, dass in all diesen Untergliederungen die geplanten Auszahlungen im Erfolg nicht nur eingehalten wurden; sie wurden gegenüber dem BVA 2015 sogar deutlich unterschritten. Eine genaue Darstellung findet sich im Bericht über den vorläufigen Gebarungserfolg 2015.

Wie andere Ressorts ihre Kürzungsvorgaben umgesetzt haben liegt im Ermessen der jeweiligen haushaltsleitenden Organe, weshalb die Frage nach konkreten Umsetzungsmaßnahmen direkt an die betroffenen Ressorts zu richten wäre.

Zu 4.:

Die Auswirkungen der Reaktionen der Steuerpflichtigen auf die Erhöhung der Kapitalertragsteuer I lassen sich natürlich nicht genau beziffern. Das Mehraufkommen im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr betrug rund 1,1 Mrd. Euro. Dies entspricht einer Steigerung um 39 %. Das Aufkommen an Kapitalertragsteuer ist jedoch relativ volatil, die jährlichen Veränderungsraten schwanken seit der Finanzmarktkrise zwischen rund +20 % und -20 %. Das Aufkommen an Kapitalertragsteuer I wuchs zwischen 2009 und 2014 jährlich durchschnittlich um 6,6 %. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der hohe Aufkommenszuwachs 2015 überwiegend auf die Effekte im Zusammenhang mit der Erhöhung des Steuersatzes zurückzuführen ist.

Die Effekte werden prinzipiell in einem Vorzieheffekt, welcher sich negativ auf das Aufkommen unmittelbar nachfolgender Jahre – insbesondere des Jahres 2016 – auswirkt, und in einen Einmaleffekt, der nicht sofort das Aufkommen nachfolgender Jahre beeinflusst, liegen. Während Vorzieheffekte dazu führen werden, dass Ausschüttungen im Jahr 2015 auf Kosten von Ausschüttungen – und damit des Aufkommens – im Jahr 2016 gehen, wird ein Teil des Mehraufkommens des Jahres 2015 auch darauf zurückzuführen sein, dass vor der Steuersatzerhöhung Gewinne, die aufgrund von Thesaurierungen in den vergangenen Jahren im Betrieb geblieben sind, nunmehr teilweise ausgeschüttet wurden. Dies muss nicht unbedingt zu Lasten des Aufkommens der Jahre 2016 und 2017 gehen. Eine quantitative Aufteilung auf beide Effekte ist seriös nicht möglich.

Gewisse Auswirkungen – wenn auch im geringeren Ausmaß – lassen sich bei der Kapitalertragsteuer II erkennen. Hier zeigte sich bis November 2015 ein dynamisches Aufkommen (+23,8 %), welches erst durch den Aufkommensrückgang im Dezember – wobei das Aufkommen im Dezember überwiegend auf die Vorauszahlungen an Kapitalertragsteuer II auf „Einlagezinsen“ geprägt ist – gedämpft wurde und im Jahresvergleich annähernd stagnierte (+2,8 %).

Zu 5.:

Eine Aufteilung der Vorzieheffekte bei der Kapitalertragsteuer auf Dividenden ist seriös nicht möglich. Ein gewisser Indikator kann jedoch die primäre Verteilung der Ausschüttungen nach Rechtsformen (vor Erstattungen) sein. In vergangenen Jahren (bis 2014) stammten für

gewöhnlich etwa die Hälfte der Ausschüttungen von GmbH's, rund 30 % von Aktiengesellschaften und etwa 20 % von Privatstiftungen. Im Jahr 2015 belief sich der Anteil der GmbH's auf fast zwei Drittel aller Ausschüttungen, jener von Privatstiftungen verharrte bei 20 % und der Anteil der Ausschüttungen von Aktiengesellschaften machte nur mehr gut 12 % aus. Aus dieser Veränderung der relativen Anteile kann abgeleitet werden, dass die Mehreinzahlungen im Vorfeld der Steuerreform offensichtlich mehrheitlich durch Ausschüttungen von GmbH's gespeist wurden.

Zu 6.:

Sondereffekte im Jahr 2015 lassen sich insbesondere bei der Kapitalertragsteuer I und der Grunderwerbsteuer erkennen. Wenngleich die Effekte für sich markant waren, ist zu berücksichtigen, dass die beiden Abgaben nur rund 3 bis 4 % des Gesamtaufkommens betragen und somit deren Bedeutung insgesamt beschränkt ist.

Zu 7.:

Eine ex-post Bewertung des Mehraufkommens durch die Einschränkung der Gruppenbesteuerung auf Staaten mit umfassender Amtshilfe ist für das Jahr 2015 noch nicht möglich, da die Veranlagung dafür erst am Beginn ist und somit noch keine ausreichende Datenbasis zur Verfügung steht.

Zu 8.:

Eine ex-post Bewertung des Mehraufkommens durch die Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzzahlungen ist für das Jahr 2015 noch nicht möglich, da die Veranlagung dafür erst am Beginn ist und somit noch keine ausreichende Datenbasis zur Verfügung steht.

Zu 9.:

Informationen über Rückstellungen sind nur beschränkt vorhanden. Eine fundierte ex-post Bewertung des Mehraufkommens durch die Abzinsung langfristiger Rückstellungen ist somit nicht möglich. Für das Jahr 2015 steht außerdem noch keine Datenbasis zur Verfügung, weil die Veranlagung 2015 erst am Beginn ist.

Zu 10.:

Im Gesetzesvorblatt wurde in Aussicht genommen, dass die Tarifumstellung ein Mehraufkommen gegenüber dem Basisszenario iHv 30 Mio. Euro im Jahr 2014 und iHv 50 Mio. Euro ab 2015 bringen sollte. Das Gesamtaufkommen aus der Normverbrauchsabgabe (NoVA) ist von 2012 auf 2013 um gut 50 Mio. Euro gefallen, von 2013 auf 2014 (Reformjahr) wurde dieser Rückgang gebremst (knapp –20 Mio. Euro), während das Aufkommen im Jahr 2015 wieder um gut 40 Mio. Euro niedriger war als 2014. Dieser relativ volatile Verlauf zeigt, dass eine Einordnung des Maßnahmeneffektes im Vergleich zum base-line-Szenario schwierig ist. Eine derartige Umstellung der Besteuerungsgrundlage führt auch notwendiger Weise zu größeren Schwankungen des Aufkommens. Es kann jedoch angenommen werden, dass durch die Tarifumstellung nicht das intendierte Mehraufkommen realisiert werden konnte. Insbesondere der im Flottendurchschnitt rasant sinkende technische CO₂-Ausstoß neu zugelassener PKW sowie die im historischen Vergleich relativ mäßige Entwicklung der Zulassungszahlen insgesamt sind Gründe für diese Entwicklung. Der neue Tarif weist eine relativ starke Reagibilität in Bezug auf die CO₂-Bilanz von Neufahrzeugen auf, was den durchaus intendierten Anreizeffekt hin zu emissionsärmeren Fahrzeugen begünstigt.

Zu 11.:

Es wird davon ausgegangen, dass mit den Konsolidierungsmaßnahmen jene Maßnahmen gemeint sind, die im Rahmen der Budgeterstellung 2014/2015 beschlossen wurden bzw die im Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2014 (BGBl. I Nr. 13/2014) enthalten sind. Insbesondere im Fall der Ertragsteuern ist es prinzipiell noch zu früh, um ex-post Analysen über das Veranlagungsjahr 2015 anstellen zu können, da noch ein großer Teil der Veranlagungen fehlt. Darüber hinaus sind in vielen Fällen der Maßnahmen keine konkreten Kennzahlen vorhanden, die ein explizites Festmachen der steuerlichen Konsequenzen erlauben würden. Außerdem ist jede ex-post Analyse über die fiskalischen Wirkungen steuerlicher Änderungen maßgeblich davon bestimmt, welches base-line-Szenario unterstellt werden würde. In einigen Fällen können jedoch Aussagen zur ungefähr realisierten Größenordnung getroffen werden:

Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Gehaltszahlungen über 500.000 Euro:

Schätzungen zum tatsächlichen Steuermehraufkommen aufgrund der Beschränkung der Absetzbarkeit von Gehaltszahlungen über 500.000 Euro unterliegen auch ex-post immer noch einiger Unsicherheit (Stichwort: Zuordnung Verlustbetriebe). Dennoch zeigen erste Analysen, dass das bei Beschluss der Maßnahme in Aussicht gestellte Mehraufkommen robust abgesichert ist.

Anpassung des Steuersatzes des Sonderbeitrags zur Stabilitätsabgabe und Umstellung der Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe:

Bei der Umstellung wurde die Anknüpfung an das Handelsvolumen an Derivaten gestrichen und die Anknüpfung an die Bilanzsumme verstärkt (höherer Steuersatz). Das Aufkommen aus der Stabilitätsabgabe insgesamt ist seitdem stagniert und nicht, wie in Aussicht genommen, gestiegen (im Gesetzesvorblatt wurde eine Steigerung gegenüber dem base-line-Szenario iHv 90 Mio. Euro/Jahr angenommen). Grund dafür ist die nicht erwartungsgemäße Entwicklung der Bemessungsgrundlagen (korrigierte Bilanzsummen der österreichischen Banken über 1 Mrd. Euro). Dies kann unterschiedlichste Ursachen, die in keinem Zusammenhang mit der Änderung der Bemessungsgrundlage stehen, haben.

Anhebung der motorbezogenen Versicherungssteuer sowie der Kraftfahrzeugsteuer:

Die Entwicklung des Aufkommens der Summe aus den angesprochenen Abgaben lässt plausibel erscheinen, dass das im Zuge der Tarifierhöhung in Aussicht genommene Mehraufkommen (2014 +200 Mio. Euro und ab 2015 +230 Mio. Euro mehr als im Baseline-Szenario) auch vereinnahmt wurde.

Anpassung des Tarifs der Normverbrauchsabgabe:

Siehe hierzu die Ausführungen zu Frage 10.

Wiedereinführung der Schaumweinsteuer:

Im Rahmen der Wiedereinführung der Schaumweinsteuer kam es zu massiven Vorzieheffekten, deren Dimension unterschätzt wurde. Darüber hinaus wurden Teile des Steuersubstrats nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen abgeführt, was ebenso zu Verzögerungen bei der Vereinnahmung geführt hat. Der starke Anstieg des Aufkommens von knapp 6 Mio. Euro im Jahr 2014 auf gut 18 Mio. Euro 2015 zeigt nun einen raschen Aufholeffekt, der u.a. durch das Auslaufen der Nachwirkungen der Vorzieheffekte gespeist wird.

Anpassung des Tarifs der Tabaksteuer:

Vor Anpassung des Tabaksteuertarifs wurde ein Stagnieren des Aufkommens der Abgabe über den Finanzrahmen (BFR 2015 bis 2018) erwartet. Folge der Tarifanpassung war jedoch ein weiterer Anstieg (2014: +51,1 Mio. Euro, 2015: +63,1 Mio. Euro). Bis dato (2014 und 2015) konnten etwa drei Viertel des geplanten Mehraufkommens gegenüber dem base-line-Szenario realisiert werden. Wirkungen auf das Tabaksteueraufkommen entfalten auch die im Vorjahr gestartete Anti-Rauch-Kampagne des Gesundheitsministeriums sowie die Anreizmaßnahmen zur vorzeitigen Umstellung auf reine Nichtraucherlokale im Bereich der Gastwirtschaft. Darüber hinaus kann gerade bei der Tabaksteuer jede steuerliche Veränderung in Nachbarstaaten die im Inland verkaufte Menge stark beeinflussen.

Erhöhung der Alkoholsteuer:

Im Rahmen der Alkoholsteuererhöhung kam es zu massiven Vorzieheffekten, deren Dimension sicherlich unterschätzt wurde. Das tatsächliche Aufkommen lag daher 2014 um rund 18 % über den Prognosewerten des Bundesvoranschlags (BVA) 2014. Dadurch wurde der BVA 2015 nicht erreicht. Insgesamt – über den Zeitraum der „Doppelbudgets“ 2014 und 2015 – konnte das geplante Mehraufkommen lukriert werden. Rezente Aufkommensdaten zeigen außerdem, dass mittelfristig keine markanten Ausweicheffekte stattfinden dürften und die geschätzte Größenordnung des Mehraufkommens gegenüber dem base-line-Szenario über den Zeithorizont erreicht werden wird.

Bei den anderen steuerlichen Maßnahmen, die im Zuge des Abgabenänderungsgesetzes gesetzt wurden, fehlen zum Teil die dafür notwendigen Informationen in den von den Abgabepflichtigen zu übermittelnden Daten (Abgabenerklärungen), oder die zu erwartende Aufkommenswirkung der rechtlichen Änderung im Verhältnis zum Gesamtaufkommen der Abgabe ist so gering, dass aus der tatsächlichen Abgabenentwicklung keine Schlussfolgerungen gezogen werden können.

Zu 12.:

Die zusätzlichen Budgetmittel aus der so genannten Sicherheitsoffensive wurden in unmittelbarer Reaktion auf die Terroranschläge vom Jänner 2015 in Paris, die auch Auswirkungen auf das Bedrohungsbild in Österreich hatten und haben, zugesagt.

Wie bereits auf Seite 16 des Berichts zum vorläufigen Gebarungserfolg ausgeführt, wurden diese Mittel insbesondere für den damit verbundenen höheren Personaleinsatz eingesetzt. In Ergänzung dazu darf ich zur konkreten Verwendung Folgendes ausführen:

Im Globalbudget „Sicherheit“ (Personalaufwand) überwiegend für die notwendig gewordenen vermehrten Überstunden- und Journaldienstleistungen der Streifenpolizistinnen und -polizisten ebenso wie jene der Exekutivbeamtinnen und -beamten beim Einsatzkommando Cobra, bei den sonstigen Sondereinheiten und beim Bundeskriminalamt sowie (Sachaufwand) überwiegend für Erweiterungen und Modernisierungen bei Schutzausrüstung, Einsatzmitteln und -geräten, Sondereinsatztechnik, Waffen, eine Cyber-Security-Offensive mit Blick auf verstärkte Maßnahmen zum Schutz kritischer Infrastruktur sowie eine Modernisierung der IT-Unterstützung zur polizeilichen Einsatzplanung.

Im Globalbudget „Services/Kontrolle“ überwiegend für EDV-technische Maßnahmen wie Sicherheits-, Server-, Storage- und Netzinfrastrukturerweiterungen und -modernisierungen sowie für Verbesserungen bei den EDV-technischen Anwendungen, jeweils inklusive der diesbezüglich erforderlichen von extern zugekauften EDV-Dienstleistungen, aber auch baulicherseits für Maßnahmen zum Ausbau und zur Erhöhung der Sicherheit von Gebäuden, in denen Polizeidienststellen untergebracht sind, inklusive die Außensicherung.

Fragen nach weiteren Detailskizzen wären an das Bundesministerium für Inneres zu richten.

Zu 13. bis 16.:

Nach den mir vorliegenden Informationen betrugen in den Jahren 2014 und 2015 die Auszahlungen des Bundes für Flüchtlings- und Asylwesen sowie Integration (in Mio. Euro):

UG	2014	2015
11 Inneres	188,1	462,6
12 Äußeres	10,9	19,9
14 Militärische Angelegenheiten und Sport		19,2
20 Arbeit	43,0	50,4
Insgesamt	241,9	552,1

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass jede funktionale Abgrenzung – wie auch diese – unscharf ist. Die hier angeführte Abgrenzung folgt der Definition der Europäischen Kommission, die für die Beurteilung des strukturellen Defizits von Bedeutung ist. Eine Darstellung der Auswirkung der Flüchtlingskosten auf das gesamtstaatliche strukturelle Defizit enthält das Stabilitätsprogramm (Tabellen 16 und 17).

Zu 17.:

Die Abweichung des vorläufigen Erfolgs vom BVA 2015 – auf Basis des Datenstands zum 26. Jänner 2016 - ergibt sich in der UG 41 hauptsächlich dadurch, dass die erforderliche Ausbuchung der Verbindlichkeiten für Annuitätenzahlungen an die ÖBB-Infrastruktur AG für das Jahr 2016 in Höhe von 678,2 Mio. Euro irrtümlich noch zu Lasten des Haushaltsjahres 2015 erfolgte.

Für die endgültigen Werte des Erfolgs 2015 in der UG 41 wurde diese Fehlbuchung im Wege einer Mängelbehebung korrigiert. Unter Berücksichtigung einer weiteren Mängelbehebung betreffend die Verbindlichkeiten aus der Übernahme von 50 % der Investitionskosten für den U-Bahn-Bau ergibt sich ein endgültiger Erfolg 2015 in der Ergebnisrechnung der UG 41, der im Vergleich zum vorläufigen Erfolg nur mehr in erheblich geringerem Ausmaß vom BVA 2015 abweicht. Im Bundesrechnungsabschluss 2015 beträgt die Abweichung zwischen veranschlagtem und tatsächlichem Aufwand in der gesamten UG 41 –117,18 Mio. Euro.

Zu 18. bis 20.:

Aufgrund der geänderten Vorgaben durch die EU bei den Verwaltungs- und Vorortkontrollen für EU-finanzierte und kofinanzierte Maßnahmen konnten die für die Auszahlung erforderlichen Vorarbeiten nicht zeitgerecht erledigt werden. Dies betraf die flächengebundenen Zahlungen: Direktzahlungen (die auf ein Regionalmodell umgestellt werden), die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und Berggebiete und das Umweltprogramm ÖPUL. Anstelle der in den Jahren davor üblichen Herbstausszahlung erfolgte im November/Dezember 2015 lediglich eine Vorschusszahlung. Diese Entwicklung ist übrigens nicht nur für Österreich festzustellen, sondern EU-weit zu beobachten. Die Restzahlungen erfolgten im April 2016, wodurch sich das Auszahlungsvolumen in der UG 42 erhöht hat. 2015 nicht verbrauchte Mittel wurden der Rücklage zugeführt und stehen für Auszahlungen bereit, sollte das laufende Budget für eine Bedeckung nicht mehr ausreichen. Aus heutiger Sicht ist noch nicht zu sagen, ob das veranschlagte Budget überschritten werden wird, da es auch zu Zahlungsverchiebungen bei der für 2016 geplanten Herbsttranche ins Jahr 2017 kommen kann.

In Bezug auf die Dotierung von Rückstellungen ist auf § 32 (8) Z 3 BHG 2013 zu verweisen, der festlegt, welche Dotierungen und Auflösungen von Rückstellungen zwingend zu veranschlagen sind. Für andere als die in dieser Bestimmung normierten Sachverhalte liegt die Veranschlagung von Rückstellungen, ebenso wie deren Verrechnung, in der Verantwortung der jeweiligen haushaltsführenden Stelle.

Zu 21. bis 23.:

Der aufwandsseitige Unterschied zwischen Finanzierungshaushalt (FH) und Ergebnishaushalt (EH) iHv 451,5 Mio. Euro begründet sich durch die Dotierung von Haftungsrückstellungen (238,6 Mio. Euro), die Abschöpfung des § 7 Konto gemäß Ausfuhrförderungsgesetz/AusfFG (190,6 Mio. Euro), die Abschreibung von Forderungen gemäß AusfFG (40,4 Mio. Euro), die Dotierung von Prozesskostenrückstellungen (0,5 Mio. Euro) sowie die Abbildung der Auszahlungen im FH der vermögenshaushaltrelevanten Positionen (bspw. Beteiligung).

Der ertragsseitige Unterschied zwischen FH und EH iHv 152,9 Mio. Euro begründet sich durch die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Haftungen iHv 46,2 Mio. Euro und die

Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen von Forderungen gemäß AusfFG iHv 67,1 Mio. Euro sowie die Unterschiede aus der periodischen Abgrenzung von Erträgen (bspw. Haftungsentgelte).

Zu 24.:

Zum Zeitpunkt des Datenabzuges für den vorläufigen Gebarungserfolg (26. Jänner) gibt es noch keine Unterlagen, die eine Periodenabgrenzung erlauben. Die Pensionsversicherungsträger erstellen ihre Jahresabschlüsse bis spätestens Ende Mai des Folgejahres; auch die Endabrechnung der Vorschüsse liegt erst zu diesem Zeitpunkt vor. Die periodengerechte Darstellung kann daher immer erst im Rahmen einer Mängelbehebung gemäß § 9 Rechnungshofgesetz (RHG) erfolgen.

Um für das Abrechnungsjahr 2015 eine periodengerechte Darstellung zu gewährleisten, beauftragte der Rechnungshof das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) mit einer Mängelbehebung. Das BMAK ist dieser Aufforderung zur Mängelbehebung aber nicht nachgekommen, weshalb die zu erwartenden Abrechnungsreste für 2015 in den Abschlussrechnungen nicht ausgewiesen sind.

Zu 25. und 26.:

Die Motivation für die Einführung des Ergebnishaushaltes lag darin, neben dem Geldfluss auch den Ressourcenverbrauch innerhalb der jeweiligen, wirtschaftlich korrespondierenden („dazugehörigen“) Periode abzubilden. Die Ergebnisrechnung des Bundes entspricht damit im Wesentlichen der Gewinn- und Verlustrechnung in der Privatwirtschaft.

Die Ergebnisrechnung ist ein essenzielles Element der 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform. Ohne Ergebnishaushalt fehlen wesentliche Informationen über finanzielle Lage des Bundes. Der Schritt von der reinen Cash-Betrachtung zu einer integrierten Cash- und Ressourcenbetrachtung kann allerdings nur vollzogen werden, wenn die Größen der Ergebnisrechnung auch verbindlich sind. Ein Abgehen von der Veranschlagung des Ergebnishaushalts wäre daher ein Rückschritt. Die Informationen, die aus dem Ergebnishaushalt zu gewinnen sind, sind nicht nur steuerungsrelevant für die Verwaltung, sondern sollen auch dem Parlament eine verbesserte Wahrnehmung seiner Budgethoheit ermöglichen.

Der Befund, dass die Ergebnisrechnung in der praktischen Buchführung große Schwierigkeiten bereitet, wird nicht geteilt. Im Gegenteil sind seit der Umstellung auf das neue Verrechnungssystem vor allem im letzten Jahr deutliche Fortschritte erzielt worden. Hierzu haben sicher auch das laufende und intensive Schulungsangebot des Bundesministeriums für Finanzen sowie die enge Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof bei der Lösung von konkreten Verrechnungsproblemen beigetragen. Zusätzliche Orientierungshilfe wird ein neues Accounting-Handbuch bieten, das Verrechnungsprinzipien und Buchungslogiken anwendungsorientiert zusammenfasst und ab 2018 online zur Verfügung steht. Dies alles mit dem Ziel, die Informationen der Ergebnisrechnung für politische Entscheidungen, Analysen und zukünftige Planungen verstärkt heranzuziehen.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

